

URKUNDENPROZESS – SCHNELLERE UND KOSTENGÜNSTIGERE ALTERNATIVE ORDENTLICHEN GERICHTSVERFAHREN

Sabina Guzenda, Łukasz Dachowski

In der Praxis suchen (ausländische) Mandanten oft nach einer Möglichkeit einer – im Vergleich zum üblichen Gerichtsverfahren – schnelleren und kostengünstigeren Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber polnischen Unternehmen. Diese Alternative bietet – der in Art. 4841 – 497 des polnischen Zivilverfahrensgesetzbuches (Poln. Gesetzblatt vom Jahre 1964, Nr. 43, Pos. 296 mit Änderungen) – normierte Urkundenprozess, sofern die nachstehend aufgeführten Dokumente vorhanden sind.

Im Urkundenprozess kann das Gericht über den klägerischen Antrag ohne mündliche Verhandlung allein aufgrund von der Klage beigefügten Urkunden entscheiden und damit einen Titel erlassen. Ein solcher Titel hat die Rechtskraft eines rechtskräftigen Urteils, sofern gegen ihn kein Widerspruch eingelegt wird. Eine Klage kann im Urkundenprozess erhoben werden, wenn die geltend gemachte Forderung eine Geldforderung ist und diese durch besondere Urkunden nachgewiesen wurde.

Die im Urkundenprozess geltend gemachten Ansprüche müssen mittels einer der nachstehend benannten Urkunde nachgewiesen und diese der Klage beigefügt werden:

- eine amtliche Urkunde,
- eine durch den Schuldner anerkannte Rechnung,
- eine an den Schuldner gerichtete Zahlungsaufforderung samt schriftlicher Erklärung des Schuldners, dass er die Schuld anerkenne,
- eine durch den Schuldner anerkannte Zahlungsaufforderung, welche durch die Bank zurückgesendet und wegen fehlender Deckung des Bankkontos des Schuldners nicht beglichen worden ist,
- einen Wechsel, Scheck, Optionsschein oder einen ordnungsgemäß ausgefüllten Schuldschein, an deren Echtheit und Inhalt keine Zweifel bestehen ein Vertrag zum Nachweis der gegenseitigen Erbringung von Sachleistungen sowie eine durch den Schuldner unterzeichnete Empfangsbestätigung einer Rechnung, falls der Kläger eine Geldforderung, bzw. Zinsen aus Handelsgeschäften geltend macht.

Die der Klage beigefügten Urkunden sind nicht unbedingt im Original einzureichen, mit Ausnahme des Wechsels, des Schecks, des Optionsscheins und des Lieferscheins. Die übrigen Urkunden können als beglaubigte Kopie eingereicht werden, welche durch eine zur Beglaubigung von Urkunden berechtigte Person, d. h. durch einen Notar oder durch den Bevollmächtigten der Partei d. h. durch einen Rechtsanwalt (Poln. adwokat), einen Rechtsberater (Poln. radca prawny), bzw. einen Patentanwalt (Poln. rzecznik patentowy) beglaubigt worden sind.

Inhalt

- URKUNDENPROZESS – SCHNELLERE UND KOSTENGÜNSTIGERE ALTERNATIVE ORDENTLICHEN GERICHTSVERFAHREN
- SAMMELKLAGEN IN POLEN NUNMEHR MÖGLICH
- WAHLEN ZUM BETRIEBSRAT
- RECHTSSPRECHUNG POLNISCHER GERICHTE

Newsletter

- [abbestellen](#)
- [weiterleiten](#)
- [im Webbrowser lesen](#)

Kanzlei

Die Kanzlei von Zanthier & Schulz und von Zanthier Kancelaria prawnicza erbringt Dienstleistungen sowohl im Bereich der Rechts- und Steuerberatung als auch der Wirtschaftsprüfung. Unser Ziel ist es, unsere Mandanten bei ihren Investitionsvorhaben und bei der Ausübung von Wirtschaftsaktivitäten in Deutschland und Polen rechtlich und steuerlich umfassend zu betreuen. www.zanthier.com

Die Gerichtsgebühr in einem Urkundenprozess beträgt $\frac{1}{4}$ der Gebühr des normalen Verfahrens d. h. 1,25 % statt 5 % des Streitwerts.

Ab Erlass ist der Titel als Sicherungstitel zu betrachten, welcher ohne Vollstreckungsklausel vollstreckbar ist. Im Gegensatz zur üblichen Sicherung einer Forderung ist der Gläubiger im Urkundenprozess weder verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen für die Sicherung nachzuweisen noch bei Gericht eine Vollstreckungsklausel zu beantragen. Demgemäß darf aufgrund des noch nicht rechtskräftigen, im Urkundenprozess erlassenen Titels eine Zwangskautionshypothek eingetragen werden, ohne dass eine Vollstreckungsklausel vorliegen müsste.

Sofern der Beklagte nicht mit der Befriedigung der titulierten Forderung einverstanden ist, hat er die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung des Titels Widerspruch einzulegen. Mit der Einlegung des Widerspruchs muss der Beklagte eine Gerichtsgebühr i. H. v. $\frac{3}{4}$ der Gebühr im üblichen Verfahren, d. h. 3,75% des Streitwertes zahlen, anderenfalls wird der Widerspruch zurückgewiesen.

Im Falle der ordnungsgemäßen Einlegung eines Widerspruchs durch den Beklagten stellt das Gericht diesen dem Kläger zu und bestimmt danach einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Nach der Verhandlung erlässt das Gericht ein Urteil, mit welchem der Zahlungstitel als Ganzes oder teilweise aufrechterhalten bzw. aufgehoben und die Klage zurückgewiesen wird oder es erlässt einen Beschluss mit dem es den Zahlungstitel aufhebt und die Klage zurückweist oder das Gericht beendet das Verfahren, falls die hierzu erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass der Urkundenprozess eine schnellere und kostengünstigere Alternative zum üblichen Gerichtsverfahren ist. Im Interesse des Klägers liegt es, seine Vertragspartner und somit potentielle Schuldner, zur Unterzeichnung der von ihm ausgestellten Rechnungen aufzufordern. Laut Urteil des polnischen Obersten Gerichts vom 23.02.2006, Aktenzeichen AZ II CSK 131/05, kann im Urkundenprozess auch eine nicht unterschriebene Umsatzsteuerrechnung als Urkunde genutzt werden, jedoch nur, sofern der Beklagte den Kläger zu deren Ausstellung ohne seine Unterzeichnung ermächtigt hat.

[nach oben ↑](#)

SAMMELKLAGEN IN POLEN NUNMEHR MÖGLICH

Sabina Guzenda, Łukasz Dachowski

Am 19.07.2010 ist das Gesetz vom 17.12.2009 über die Geltendmachung der Forderungen im Sammelverfahren (Poln. Gesetzblatt vom Jahre 2010, Nr. 7, Pos. 44) in Kraft getreten.

Das neue Gesetz findet Anwendung in Fällen, in denen Verbraucher ihre Ansprüche einklagen, auf Schadensersatzansprüche aus Produkthaftung sowie aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Eine Sammelklage kann eine Gruppe, bestehend aus mindestens 10 natürlichen Personen bzw. Unternehmen erheben, deren Ansprüche gleichartig sind und darüber hinaus auf der gleichen tatsächlichen Grundlage beruhen. Es handelt sich hierbei um in der gleichen Angelegenheit geschädigten Rechtssubjekte, wie etwa durch unredliche Bestimmungen in Kreditverträgen bzw. in Versicherungsverträgen oder in Folge von geheimen

Preisabsprachen; sowie Personen, die durch Handlungen der Pharma- bzw. Tabakindustrie geschädigt worden sind. Sammelklagen können nicht nur gegen Unternehmer, gegen Gemeinden und gegen den Fiskus, sondern auch gegen Privatpersonen gerichtet sein.

Ein wesentlicher Vorteil des Sammelverfahrens sind die niedrigeren Kosten im Vergleich zu der Einzelklage. Die Gerichtsgebühr einer Sammelklage in Sachen von Vermögensrechten beträgt 2 % des Streitwertes, jedoch nicht mehr als 100.000,00 PLN (und damit nur 60 % der Gerichtsgebühr in einem üblichen Gerichtsverfahren, der 5 % des Streitwertes beträgt). In Sachen von Immaterialgüterrechten gibt es eine feste Gebühr i. H. v. 600,00 PLN. Darüber hinaus werden Gerichtskosten bei Sammelklagen auf alle Beteiligte gleichmäßig verteilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung des Gruppenverfahrens dürfen weitere Personen der Gruppe beitreten. Die Gruppe muss von einem berufsmäßigen Bevollmächtigten vertreten werden, wie etwa von einem Rechtsanwalt (Poln. adwokat) bzw. von einem Rechtsberater (Poln. radca prawny). Das Urteil des über den Schadenersatz in der Sammelklage erkennenden Gerichts fällt für jedes Gruppenmitglied gleich aus.

Nach Einschätzung von Experten wird das neue Verfahren der Geltendmachung von Forderungen hauptsächlich von Verbrauchern genutzt werden, für die es günstiger und zeitsparender sein wird als einzeln zu klagen. Die Sammelklagen werden wahrscheinlich am stärksten Unternehmen aus der Pharma-, Telekommunikations-, Bau- sowie Touristikbranche als Beklagte ausgesetzt sein.

[nach oben ↑](#)

WAHLEN ZUM BETRIEBSRAT

Sabina Guzenda, Łukasz Dachowski

Vor vier Jahren ist das Gesetz vom 07.04.2006 „über die Informationspflicht gegenüber Arbeitnehmern und die Durchführung einer Konsultation mit den Arbeitnehmern“ (Poln. Gesetzblatt vom Jahre 2006, Nr. 79, Pos. 550 mit Änderungen) in Kraft getreten. Im Zuge dessen ist es in vielen Unternehmen erforderlich geworden, eine Wahl der Mitglieder des Betriebsrates für die kommenden vier Jahre durchzuführen. Die Wahl für die nächste 4-jährige Wahlperiode wird bereits nach den Bestimmungen der geänderten gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Mit dem o. g. Gesetz wurde in Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, die Pflicht zur Durchführung von Wahlen und zur Errichtung eines Betriebsrates eingeführt. Laut der ursprünglicher Fassung des benannten Gesetzes wurde die Wahl der Mitglieder des Betriebsrates von Gewerkschaften durchgeführt, sofern diese in dem jeweiligen Unternehmen mitwirkten, andernfalls wurde die Wahl der Mitglieder des Betriebsrates den Arbeitnehmern selbst überlassen.

Der polnische Verfassungsgerichtshof (Poln. Trybunał Konstytucyjny) hat in seinem Urteil vom 01.07.2008, Aktenzeichen AZ K 23/07, das benannte Gesetz für verfassungswidrig erklärt und zwar in dem Umfang, in welchem das Gesetz das Wahlverfahren der Mitglieder des Betriebsrates von der Mitgliedschaft der Arbeitnehmer in einer Gewerkschaften abhängig machte. Infolge des Urteils des polnischen Verfassungsgerichtshofs wurde das o. g. Gesetz novelliert. Die Novelle ist am 08.07.2009 in Kraft getreten. In der aktuellen Fassung des Gesetzes wurden die Gewerkschaften von der Wahl der Mitglieder des

Aufsichtsrates völlig ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass in Unternehmen, in denen Gewerkschaften mitwirken, Wahlen der Mitglieder des Betriebsrates für die nächste Wahlperiode ohne die Beteiligung jener Gewerkschaften stattfinden werden – die Arbeitnehmer selbst werden die Wahl treffen.

nach oben ↑

RECHTSPRECHUNG POLNISCHER GERICHTE

Ausgewählt von Sabina Guzenda und Łukasz Dachowski

1. Gemäß Beschluss des polnischen Obersten Gerichts (Poln. Sąd Najwyższy) vom 21.07.2010, Aktenzeichen III CZP 49/10, ist es zulässig, den Anspruch auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Gesellschafter einer polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Poln. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością) durch Aussetzung des Registrierungsverfahrens zu sichern, das zum Gegenstand die Eintragung der Bestimmungen des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses ins polnische Handelsregister habe.

2. In dem Beschluss vom 21.07.2010, Aktenzeichen III CZP 23/10, hat das polnische Oberste Gericht folgendermaßen entschieden: „Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag einer polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nichts anderes ergibt, erlischt das Mandat eines Geschäftsführers in dem im Art. 202 § 1 des polnischen Gesetzes über Handelsgesellschaften (Poln. Kodeks spółek handlowych) am angegebenen Termin d. h. mit dem Tage der Abhaltung der Gesellschafterversammlung, die den Finanzbericht für das letzte volle Geschäftsjahr der Ausübung der Funktion des Geschäftsführers bestätigt] auch dann, wenn nach dem Gesellschafterbeschluss die Einberufung zum Geschäftsführer für eine unbestimmte Zeit erfolgte.“

3. Mit dem Beschluss vom 02.06.2010, Aktenzeichen III CZP 36/10, hat das polnische Oberste Gericht festgestellt: „1. Im Fall des Erwerbs einer Leitungsdienstbarkeit (Poln. służebność przesyłu) kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Änderung der Art und Weise ihrer Nutzung dann verlangen, wenn das wirtschaftliche Bedürfnis für die diesbezügliche Änderung nach der Montage von entsprechenden Leitungsgeräten entstanden ist; 2. die Vergütung für die Änderung der Art und Weise des Nutzung der Leitungsdienstbarkeit kann die Kosten der Einführung diesbezüglicher Änderung umfassen“.

4. In dem Beschluss vom 24.05.2010, Aktenzeichen II FPS 1/10, hat das polnische Oberverwaltungsgericht (Poln. Naczelny Sąd Administracyjny) festgestellt, dass „die durch den Arbeitgeber erworbenen Pakete medizinischer Leistungen, deren Wert von der polnischen Einkommenssteuer für natürliche Personen aufgrund des Art. 21 Abs. 1 Pkt. 1 des polnischen Einkommenssteuergesetzes (Poln. Gesetzblatt vom Jahre 2000, Nr. 14, Pos. 176 mit Änderungen) nicht befreit ist, für die Arbeitnehmer, die zur Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt sind, eine unentgeltliche (der polnischen Einkommenssteuer unterliegende) Leistung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des polnischen Einkommenssteuergesetzes“ darstellen.

Kanzleiereignisse

1. Neuer juristischer Mitarbeiter:
Herr Damian Swirski (Volljurist/Magister des polnischen Rechts/LL.M.) unterstützt die Berliner Kanzlei ab dem 1. September 2010 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrecht bis zu seiner Zulassung zunächst als Assessor Iuris, nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt. Herr Swirski spricht deutsch,

polnisch und englisch.

2. Vom 06.09.2010 bis zum 10.09.2010 hat Herr Damian Swirski einen Fortbildungslehrgang im Gesellschaftsrecht an der Deutschen Anwaltsakademie in München besuchen.

3. Herr Rechtsanwalt/radca prawny Henning von Zanthier und Frau Rechtsanwältin Magdalena Stawska-Höbel werden am 22. September 2010 an der IHK-Veranstaltung in Schwerin zum Thema "Erneuerbare Energien in Polen (Wind und Biogas) – Chancen für die deutsch-polnische Zusammenarbeit" teilnehmen.

statistische Daten:

- Der gem. Arbeitsgesetzbuch festgelegte monatliche Mindestlohn ab 1.01.2010 bis zum 31.12.2010 beträgt 1.317,00 PLN Brutto. (M.P. z 2009r. Nr 48, poz. 709)
- Durchschnittsvergütung im Juli 2010 3433.32 PLN
- Umrechnungskurs vom 02.09.2010: 1 Euro= ca. 3,968 PLN
- Gesetzlicher Zinssatz – 13% (seit 15.12.2008)
- Inflationsrate im Juli 2010 – 2,0%
- Arbeitslosenquote im Juli 2010 – 10.7 %

[nach oben ↑](#)

Dieser Newsletter wird herausgegeben von:
von Zanthier & Schulz
Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnersgesellschaft
BERLIN ↔ POSEN
Kurfürstendamm 217 ↔ 10719 Berlin
Tel.: +49 30 88 03 59 0
Fax: +49 30 88 03 59 99
Internet: www.zanthier.com
E-Mail: iusletter@zanthier.com

Alle Rechte © 2009 von Zanthier & Schulz
Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie sich bei unserer Kanzlei angemeldet haben.

Unser juristischer Infobrief wird einmal im Monat verschickt.
Wenn Sie unseren Infobrief nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich per Klick austragen:
[Newsletter abbestellen](#)

Ihnen hat ein Freund unseren Newsletter weitergeleitet? Wenn Sie sich gut informiert fühlen, können Sie hier Ihr eigenes Exemplar bestellen: Newsletter abonnieren.